TOP:

Stadt Meckenheim

Der Bürgermeister

Beschlussvorlage

	Bürgermeister
Vorl.Nr.:	V/2012/01472
Datum:	11.01.2012

Gremium	**Sitzung am**		
Rat	01.02.2012	öffentlich	Entscheidung

Tagesordnung

Einspruch gegen die Beschlussfassung des Jugendhilfeausschusses vom 13.12.2011 über die Planung eines Spielplatzes im Baugebiet "Henry-Dunant-Straße"

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Meckenheim weist den Einspruch gegen den am 13.12.2011 gefassten Beschluss des Jugendhilfeausschusses zur Umsetzung eines zentralen Spielplatzes im Baugebiet „Henry-Dunant-Straße“ als unbegründet zurück. Der maßgebliche Beschluss des Jugendhilfeausschusses hat weiterhin Bestandskraft und ist entsprechend durch die Verwaltung auszuführen.

Begründung

Der Jugendhilfeausschuss hat in seiner Sitzung am 13.12.2011 mehrheitlich mit 10 Ja-Stimmen und 3 Nein-Stimmen den nachstehenden Beschluss gefasst:

1. Der JHA beauftragt die Verwaltung die Fläche im Baugebiet „Henry-Dunant-Straße“ als zukünftigen zentralen Spielplatz für Merl zu beplanen und alle weiteren notwendigen Umsetzungsschritte zu veranlassen, insbesondere unter aktiver Beteiligung der umliegenden Bewohner. Die Umsetzung soll und kann, soweit die erforderlichen Mittel bereit stehen sowie die B-Planänderung durchgeführt ist, im Jahr 2012/2013 erfolgen.

2. Die Entbehrlichkeit der Spielflächen Nr. 62 (Nußstraße) und Nr. 70 (Auf dem Steinbüchel) wird entsprechend der Prioritätenliste 2007 bestätigt, die Flächen sollen als Wohnbauflächen verwertet werden.
Die Spielfläche Nr. 62 (Nußstraße) wird bis zur Fertigstellung der Spielfläche „Henry-Dunant-Straße“ erhalten.

3. Die aktualisierte Prioritätenliste wird zur Kenntnis genommen.

Gemäß § 57 (4) Gemeindeordnung NRW können Beschlüsse von Ausschüssen mit Entscheidungsbefugnis erst durchgeführt werden, wenn innerhalb einer in der Geschäftsordnung

zu bestimmenden Frist weder vom Bürgermeister noch von einem Fünftel der Ausschussmitglieder Einspruch eingelegt worden ist.

Gegen den Beschluss des Jugendhilfeausschusses vom 13.12.2011 legten mit Schreiben vom 14.12.2011 drei stimmberechtigte Mitglieder des Jugendhilfeausschusses form- und fristgerecht gemäß § 57 (4) Gemeindeordnung NRW in Verbindung mit § 30 der Geschäftsordnung des Rates und der Ausschüsse der Stadt Meckenheim Einspruch ein.
Die Voraussetzung der Einlegung des Einspruches von einem Fünftel der Ausschussmitglieder ist bei der derzeitigen Besetzung des Jugendhilfeausschusses von 15 stimmberechtigten Mitgliedern erfüllt. Gleichfalls ist die in der Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse festgelegte Frist für die Einlegung des Einspruches innerhalb von drei Tagen nach der Beschlussfassung erfüllt.

Der Rat der Stadt Meckenheim entscheidet gemäß § 57 (4) Gemeindeordnung NRW über den Einspruch. § 54 (3) Gemeindeordnung NRW bleibt unberührt.

Eine Behandlung des Einspruches in einer weiteren Sitzung des Jugendhilfeausschusses sieht die Spezialregelung des § 7 AG-KJHG (Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetz) in dem vorliegenden Sachverhalt nicht vor.

Der am 13.12.2011 gefasste Beschluss des Jugendhilfeausschusses ist rechtmäßig zustande gekommen und verletzt kein geltendes Recht.
Der Beschlussfassung des Jugendhilfeausschusses lagen die Ergebnisse der Behandlung und Beratung des Themas „Spielflächenkonzept – Aktion Baulücke“ aus zahlreichen Rats- und Ausschusssitzungen und Bürgerinformationsveranstaltungen seit dem Jahr 2007 an zu Grunde.

Die im Rat der Stadt Meckenheim vorgebrachten Eingaben und Anregungen der Bürgerinnen und Bürger wurden durch die politischen Vertreter und die Verwaltung in Bezug auf das Allgemeinwohl der Stadt Meckenheim geprüft und abgewogen. Es handelt sich um eine demokratisch gefasste Entscheidung der legitimierten Vertreter, die nach Recht und Gesetz nicht zu beanstanden ist.

Meckenheim, den 11.01.2012

Britta Röhrig	Marion Lübbehüsen
Sachbearbeiterin	Leiterin

Anlagen:
- Einspruch vom 14.12.2011

Abstimmungsergebnis:

☐ Ja ☐ Nein ☐ Enthaltungen